

IJM Deutschland e. V. | Christburger Straße 13 | D-10405 Berlin

IJM-Stellungnahme zu:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712

Hintergrund

International Justice Mission Deutschland begrüßt ausdrücklich den Entwurf zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und die Umsetzung der Richtlinie EU/2024/1712.¹ IJM arbeitet weltweit mit Akteuren aus Strafverfolgung, Justiz und Zivilgesellschaft zusammen, um einige der schwersten Formen von Gewalt zu bekämpfen, darunter auch den grenzübergreifenden Menschenhandel. 2019 wurde das Programm zur Bekämpfung des Menschenhandels in Europa eingerichtet. Die Initiative ist darauf ausgerichtet, die grenzübergreifend koordinierte Zusammenarbeit europäischer Strafverfolgungsbehörden, der Zivilgesellschaft und lokaler Akteure gezielt zu fördern. Dazu arbeitet und kooperiert IJM mit Partnern in Rumänien, Bulgarien, Polen, Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden.

IJM Deutschland stützt seine Einschätzungen auf Erfahrung in der Unterstützung von Menschen, die von Ausbeutung betroffen sind, auf den kontinuierlichen Austausch mit Strafverfolgungsbehörden sowie auf Erkenntnisse aus der Praxis unserer Partnerorganisationen. Unsere Bewertung orientiert sich zudem an den Ergebnissen der *Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels* des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen von 2021 (hier folgend KFN-Studie genannt)² und an IJM-Beiträgen zu Reformprozessen in anderen EU-Staaten, insbesondere Rumänien, wo bereits wichtige Impulse für eine wirksamere Bekämpfung des Menschenhandels gesetzt wurden.

Stärken des Referentenentwurfs (StGB-E):

IJM Deutschland begrüßt, dass der Referentenentwurf das Ziel verfolgt, Ermittlungsbehörden und Gerichte durch klarere und praxistauglichere Tatbestände in die Lage zu versetzen, Menschenhandel und Ausbeutung konsequenter zu verfolgen. Die geplante Neuordnung der

¹ Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. L vom 24.6.2024 [online] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401712

² Bartsch, T., Labarta Greven, N., Schierholt, J., Treskow, L., Küster, R., Deyerling, L., & Zietlow, B. (2021): *Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232–233a StGB)*. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.: Hannover [online] https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/Bericht_Evaluierung_Strafvorschriften_Bekaempfung_Menschenhandel.pdf

International Justice Mission

Menschenhandels- und Ausbeutungstatbestände schafft mehr Übersichtlichkeit und Praxistauglichkeit, weil strukturelle Unklarheiten reduziert und die Normen sprachlich einfacher werden. So werden die „unlauteren Mittel“ in eigenen Absätzen dargestellt, schwer nachweisbare Gesinnungsmerkmale wie das „rücksichtslose Gewinnstreben“ gestrichen und die Tatbestände entsprechend ihrer Schutzgüter dogmatisch kohärent neu geordnet. Besonders begrüßenswert ist die umfassende und differenzierte Erfassung verschiedener Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass der Entwurf sämtliche in der EU-Richtlinie genannten Ausbeutungsformen abbildet und eine Nachfragestrafbarkeit einführt. Zudem greift der Entwurf wichtige Empfehlungen aus der KfN-Studie auf und stärkt mit der Erweiterung des § 100a StPO die Ermittlungen im digitalen Raum. Durch die Anhebung des Strafrahmens wird Unrechtsgehalt besser abgebildet und den Forderungen von Betroffenen entsprochen. Selbiges gilt auch für die neuen Verjährungsfristen.

Empfehlungen zur Stärkung des Referentenentwurfs (StGB-E):

IJM sieht Änderungsbedarf in folgenden Kategorien: (1) der Beweisbarkeit anhand objektiver Merkmale und der weiterhin bestehenden Abhängigkeit von Betroffenen-Mitwirkung, (2) der Nachfragestrafbarkeit und unzureichenden Kriminalisierung ausbeuterischer Handlungen (3) der Erfassung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Internet sowie (4) bestimmten Wertungs- und Gewichtungsentscheidungen im Strafrahmen.

1. Beweisbarkeit anhand objektiver Merkmale und Notwendigkeit von Betroffenen-Mitwirkung

Die KfN-Studie stellt umfangreich dar, dass die Beweisanforderungen bisher allgemein als zu hoch empfunden werden. Ziel der Reform und Umsetzung der Richtlinie ist ausdrücklich handhabbare Regelungen zu schaffen, die einfach angewendet werden können um Menschenhändler/innen angemessen zu verfolgen. Im Folgenden einige Beobachtungen, welche in Frage stellen, ob dieses Ziel erreicht werden konnte:

List ist weiter als Tatmittel erfasst, obwohl die KfN-Studie festgestellt hat, dass List als Merkmal zu hohe Anforderungen stelle und daher aus der Praxis kritisiert wird. Vor allem Loverboy-Fälle fallen häufig nicht unter List, da die Täter bei dem Opfer lediglich einen Motivirrtum hervorrufen, was aber nicht unter List zu erfassen sei (BGH, Beschluss 4.8.2020 – 3 StR132/20). Das **Tatmittel List könnte durch Täuschung ersetzt werden.**

Das Ausnutzen einer Zwangslage wurde durch das Ausnutzen einer sonstigen schutzbedürftigen Lage (§§ 179 Abs. 2 Nr. 4, 181 Abs. 1 & Abs. 2, 232 Abs. 2 Nr. 4, 232b Abs. 2 Nr. 4, 233 Abs. 1 & Abs. 2 StGB-E) ersetzt. Wichtig ist die Erfassung von **objektiven und subjektiven Merkmalen der schutzbedürftigen Lage**. In der Praxis stellen sich jedoch erhebliche Nachweisprobleme. So dürfte die tatsächliche Unmöglichkeit sich der Ausbeutung zu entziehen, nicht so einfach objektiv nachzuweisen und nur in wenigen Fällen ohne Mitwirkung der geschädigten Person (Opferzeugenaussage) festzustellen sein. Unter dem subjektiven Merkmal der schutzbedürftigen Lage werden auch individuelle Faktoren wie emotionale Bindungen oder psychologische Drucksituationen erfasst. Der Aufenthalt im Ausland wird weiterhin als schutzbegründender Umstand anerkannt. Die Aufnahme des „**Herbeiführens einer**

schutzbedürftigen Lage“ als unlauteres Mittel ist ein wichtiger Schritt und wird typische Tatdynamiken, welche emotionale Abhängigkeit oder Isolation beinhalten, besser nachweisbar machen (wie bei sog. Loverboy Fällen). All diese wichtigen Änderungen werden in der Praxis jedoch häufig nur durch eine umfassende Zeug/innenaussage nachzuweisen sein.

In der Praxis ist die Beweisführung in Deutschland vor allem durch den Zeugenbeweis zu erbringen. Die Hürden bei der Opferzeug/innen-Aussage von Betroffenen von Menschenhandel sind vielfältig: Betroffene sind nicht erreichbar, verweigern die Aussage oder nehmen sich selbst nicht als Betroffene wahr. Die **objektiven Kriterien und Tatumstände werden selten für eine Verurteilung von Beschuldigten ausreichen**. Die vom Gesetzgeber angestrebte Objektivierung der Tatbestände ist im vorliegenden Entwurf nur teilweise gelungen. Die **Strafverfolgung wird weiterhin auf eine weitreichende Mitwirkung der Betroffenen angewiesen bleiben**.

Der Entwurf ist im Ergebnis zu vage, um Ausbeutung und Menschenhandel unabhängig von der Mitwirkung der betroffenen Personen effektiv verfolgen zu können. Damit **droht die Reform hinter dem Anspruch der Richtlinie zurückzubleiben** (Art. 9 Abs. 1 EU-RL 2011/36), wonach Strafverfahren auch dann fortgeführt werden können müssen, wenn eine Aussage widerrufen wird. Ziel des Staates muss sein, Ausbeutung eigenständig aufzuklären, Betroffene zu stabilisieren und Straftaten auch ohne ihre Mitwirkung effektiv aufzuklären.

Um dieses Ziel zu erreichen, könnte der Entwurf die **objektiv feststellbaren Tatumstände deutlich präziser definieren**. Dies betrifft neben der schutzbedürftigen Lage und den unlauteren Mitteln auch weitere objektiven Voraussetzungen. Aus der Praxis hören wir, dass der Entwurf an mehreren entscheidenden Stellen konkreter werden könnte, beispielsweise bei dem Begriff der “Möglichkeit, sich der Ausbeutung zu entziehen“ oder der neuen Definition ausbeuterischer Bedingungen (§ 232b I S. 2 StGB-E). Eine Konkretisierung durch **klar benannte Mindestindikatoren** würde Ermittlungen erleichtern und zur Vereinheitlichung beitragen. Gerichte sollen weiter die Umstände des Einzelfalls werten können und trotzdem müssen konkrete Bewertungsmaßstäbe kodifiziert werden (bspw. die in der Rechtsprechung anerkannte Definition: ausbeuterischer Bedingungen = Arbeit zu mindestens 1/3 unterschreitendes Lohnniveau im Verhältnis zum üblichen Entgelt).

Denkbar wäre zudem, **minderschwere Fälle** (§§ 179 Abs. 6, 232b Abs. 6 und 233 Abs. 5 StGB-E) stärker **für Konstellationen vorzusehen, in denen objektive Kriterien für eine Menschenhandelsstraftat vorliegen, eine Mitwirkung von Betroffenen aber nicht möglich ist**. Der niedrigere Strafrahmen würde der eingeschränkten Beweislage Rechnung tragen, ohne das Verfahren eingestellt werden und Ausbeutungstaten straflos bleiben. Eine Legaldefinition oder ein Bedingungskatalog würde Gerichten helfen, objektive Indikatoren zuverlässig zu bewerten – etwa fehlenden Zugriff auf Ausweisdokumente oder Lohn, Schuldenbindungen, unverständliche oder fehlende Arbeitsverträge, verweigerter Kranken- oder Urlaubstage, soziale Isolation, Überwachung oder prekäre Wohn- und Herkunftsbedingungen.

Ein Blick in andere Rechtsordnungen – etwa den niederländischen Ansatz, der **Ausbeutung als objektive Verletzung der Menschenwürde** versteht und deren Nachweis daher nicht so sehr

von individuellem Erleben und Aussagen abhängt – zeigt, dass wirksame Strafverfolgung anhand objektiver Kriterien und Tatumstände möglich sein kann.

Insgesamt gilt: Soll die Reform ihrem Anspruch gerecht werden, Ausbeutung effektiv und eigenständig verfolgen zu können, braucht es klarere Definitionen, objektive Leitlinien und praxistaugliche Bedingungskataloge, die Ermittlungsbehörden und Gerichten eine verlässliche Grundlage geben, ohne die Last der Beweisführung erneut nahezu vollständig auf die Betroffenen zu verlagern.

2. Nachfragestrafbarkeit und Kriminalisierung der Ausbeutung

Der Entwurf sollte die Nachfrage effektiver kriminalisieren und setzt die Vorgaben der Richtlinie nur teilweise um:

§ 181 StGB-E erfasst ausschließlich die Inanspruchnahme sexueller Dienste von Personen in Zwangsprostitution, nicht jedoch von Personen in sonstigen Formen der Ausbeutung in der Prostitution, der Schutzbereich könnte erweitert werden. Entscheidend wird zudem sein, dass der Leichtfertigkeitstatbestand in Absatz 2 so verstanden wird, dass **objektive Umstände – wie sie Erwägungsgrund 27³ der Richtlinie ausdrücklich nennt – regelmäßig für ein leichtfertiges Verkennen sprechen**, sofern der Beschuldigte sich nicht widersprechend entlastet. Personen die sexuelle Dienste in Anspruch nehmen und dabei die offensichtliche Vulnerabilität der Person oder die Menschenwürde verletzende Arbeitsbedingungen missachten und analog zu § 232b Abs. 1 S. 2 StGB-E so wenig Geld gewähren, dass der Tatbestand Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen einschlägig sein könnte, sollten unter § 181 StGB-E erfasst sein. Den in diesem Fall setzt der Täter das Opfer als Mittel zur Erzielung eigener Zwecke ein, ohne dessen Recht auf sexuelle Selbstbestimmung angemessen zu berücksichtigen (vgl. S. 34-35 StGB-E).

Ähnliche Probleme zeigen sich in **§ 232a StGB-E**: Der Täter muss vorsätzlich den Dienst eines Opfers von Menschenhandel in Anspruch nehmen, was ein “Wissen” um die Situation der Diensterbringenden Person erfordert. Dieser **Nachweis wird sich in der Praxis regelmäßig als schwierig erweisen**. Zwar sieht die Richtlinie ausdrücklich vor, dass Wissen aus objektiven Umständen abgeleitet werden kann, in der Formulierung des Entwurfs wird jedoch nicht deutlich, wie dies umgesetzt werden soll. Eine Ergänzung um einen Leichtfertigkeitstatbestand – parallel zu § 181 Abs. 2 StGB-E – würde den Vorgaben des Erwägungsgrunds 27 entsprechen und den Anwendungsbereich der Norm erheblich stärken. Nicht abgedeckt ist zudem der vorsätzliche Erwerb von Waren, die unter eindeutig ausbeuterischen Bedingungen hergestellt wurden. Liegt konkrete Kenntnis über die Produktionsumstände vor, ist ein Unrechtsgehalt gegeben, der auch eine strafrechtliche Sanktionierung rechtfertigen kann.

³ Erwägungsgrund 27: “Die Umstände können sich unter anderem auf die Opfer selbst beziehen, auf die Bedingungen, unter denen die Dienste von den Opfern erbracht werden mussten, sowie auf spezifische Tatsachen, die als Zeichen der Kontrolle eines Menschenhändlers über die Opfer angesehen werden könnten.”

In § 233 StGB-E ist es schwierig, einer ausbeutenden Person die nicht Veranlasser/in oder Menschenhändler/in ist, die Kenntnis und das bewusste Ausnutzen dieser schutzbedürftigen Lage nachzuweisen. Vielleicht wäre es denkbar auch hier einen **Leichtfertigkeitstatbestand als minder schweren Fall einzufügen**, bei dem, ähnlich wie bei unter 21-jährigen (§ 233 Abs. 1), weitgehend auf die Voraussetzung der Ausnutzung einer schutzbedürftigen Lage verzichtet wird. So könnte der Tatbestand aus der Beschäftigung unter ausbeuterischen Bedingungen in leichtfertiger Unkenntnis der Schutzbedürftigkeit bestehen.

In der Praxis kann es sehr schwierig sein Betroffene von Menschenhandel als solche zu erkennen z.B. in Bereichen wie Bau, Gastronomie, Pflege oder Prostitution. Es gilt zu verhindern, dass (1) inanspruchnehmende Personen ohne realistische Möglichkeit ein Ausbeutungsgeschehen oder eine schutzbedürftige Lage zu erkennen kriminalisiert werden aber auch, dass (2) ausbeutende und nachfragende Personen sich regelmäßig durch vorgeschobene Unkenntnis entschuldigen können.

Insgesamt zeigt sich, dass die Nachfragestrafbarkeit und die Kriminalisierung der Ausbeutung im Entwurf nicht das Potenzial der Richtlinie und KFN-Studie umsetzt. Auch bei diesen Taten sollte aus objektiven Bedingungen heraus auf Wissen oder leichtfertiges Verkennen geschlossen werden können. Eine praxistaugliche Umsetzung würde voraussetzen, dass der Gesetzgeber deutlicher festlegt, **wann objektive Umstände als Kenntnis oder Leichtfertigkeit zu werten sind und ab wann ein strafwürdiges Verhalten angenommen werden muss**. Anzeichen für typische Ausbeutungskonstellationen – etwa fehlenden Zugriff auf Ausweisdokumente oder Lohn, Schuldenbindungen, unverständliche oder fehlende Arbeitsverträge, verweigerter Kranken- oder Urlaubstage, Abhängigkeiten in Subunternehmerstrukturen usw. – sollten rechtlich eingeordnet werden. Nur dann wird die Nachfrage- und Ausbeutungsstrafbarkeit dazu beitragen können, Ausbeutung wirksam zurückzudrängen und Verantwortung bei denen zu verorten, die von Ausbeutung (wirtschaftlich) profitieren.

3. Erfassung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Internet

IJM arbeitet seit 2011 zu einer spezifischen Form des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet, insbesondere auf den Philippinen. Diese Form der Ausbeutung umfasst die Erstellung und Übertragung visueller Darstellungen – etwa Fotos, Videos oder Livestreams – des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die für eine physisch nicht anwesende Person gegen finanzielle Gegenleistung vorgenommen wird. Da die häufigste Form der Übertragung der Livestream ist, spricht man auch von der **sexuellen Ausbeutung von Kindern per Livestream**, oder kurz livestreaming. Die Personen, die Kinder für Geld und auf Anweisung missbrauchen und diese Handlungen mittels Informations- und Kommunikationstechnologie übertragen, gelten nach philippinischem Recht (Republic Act 10364) als Menschenhändlerinnen. Ermöglicht wird diese Ausbeutungsform durch nachfragende Täter, darunter auch Personen aus Deutschland. Diese zeichnen sich regelmäßig durch drei Elemente aus: **(1) Abruf von Missbrauchsdarstellungen, (2) finanzielle Vergütung der Übertragung und (3) dirigierende Anweisungen** gegenüber den Händlerinnen, welche Tatbestimmenden Charakter haben.

Die Analyse zeigt, dass das deutsche Strafrecht weder die Tatherrschaft noch die finanzielle Mitverantwortung solcher nachfragenden Täter angemessen abbildet. Besonders problematisch ist, dass der **Täter physisch nicht anwesend ist und keinen kommunikativen Kontakt mit dem Kind haben muss, aber dennoch durch Bezahlung und Anweisungen maßgeblich den Missbrauch steuert**. Eine Strafbarkeit über § 176c Abs. 2 StGB ist grundsätzlich möglich, wenn die Gerichte – wie jüngst erstmalig das LG Köln (08.11.2024 – 102 KLS 9/24) und LG Stuttgart (21.11.2024 – 8 KLS 820 Js 5097/24) – das Aufrufen eines Livestreams bereits als „Verbreiten“ werten. Bislang erfolgte die Ahndung häufig nur über Beihilfe oder Anstiftung zu sexuellem Missbrauch oder Besitz von Missbrauchsdarstellungen, was die Tatherrschaft und den Unrechtsgehalt dieser Fälle jedoch nicht angemessen erfasst. Daher plädieren wir – im Einklang mit der Menschenhandelsrichtlinie (2024/1712/EU) – für eine Reform, welche die sexuelle Ausbeutung per Livestream klar und nachvollziehbar abbildet und die Rolle des Täters auf der Nachfrageseite erfasst. Denn ohne die Nachfrage von Tätern u.a. aus Deutschland, würde dieses Verbrechen nicht stattfinden.

Der vorliegende Referentenentwurf bildet diese Konstellationen jedoch nur unzureichend ab:

- **§ 179a StGB-E** scheidet aus, weil die Gegenleistung unmittelbar dem Kind in Aussicht gestellt werden muss. Dies ist bei Livestreaming-Konstellationen selten der Fall.
- **§ 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E** könnte die Situation grundsätzlich erfassen, doch **§ 181 Abs. 1 StGB-E** greift nicht, da es sich um ein eigenhändiges Delikt handelt („nimmt vor“ / „an sich vornehmen lässt“), was einen körperlichen Bezug zwischen Täter und Kind voraussetzt.
- **§ 181a StGB-E** erfasst zwar sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einer Person unter 18 Jahren, ist aber ebenfalls auf körperliche Anwesenheit oder direkten kommunikativen Einfluss auf das Kind ausgelegt. Absatz 2 Nr. 2 umfasst das „Vornehmenlassen“ sexueller Handlungen, unklar bleibt jedoch, ob hierfür – analog zu § 176a StGB – eine unmittelbare Bestimmung des Kindes erforderlich ist, was mangels kommunikativen Kontakts bei über Dritte gesteuerten Livestreaming-Konstellationen regelmäßig nicht gegeben ist.

Die dargestellte Konstellation müsste im Grundsatz über die „Inanspruchnahme sexueller Dienste von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt“ erfasst sein. Da jedoch sowohl § 181 als auch § 181a StGB-E körperliche Nähe oder unmittelbare Einflussnahme (mindestens kommunikativen Kontakt) voraussetzen, entsteht eine Schutzlücke. Zwar wäre eine Erfassung über § 232a StGB-E denkbar, sofern der Dienstbegriff weit ausgelegt wird – wie vom Referentenentwurf (S. 39) ausdrücklich gefordert –, gleichzeitig wird an gleicher Stelle klargestellt, dass die Erfassung von Sexualdelikten über die Normen des 13. Abschnitts grundsätzlich Vorrang haben sollten. Das zeigt, dass der Wille des Gesetzgebers eigentlich ist, solche Konstellationen dem Schutzzweck und der Schwere nach nicht in § 232a abzubilden.

Der Entwurf bildet damit die durch digitale Informations- und Kommunikationstechnologien begangene Ausbeutung nicht ausreichend ab. Aus unserer Sicht wäre es notwendig, § 181 oder § 181a StGB-E so zu erweitern, dass auch erfasst wird, „wer gegen Entgelt sexuelle Handlungen von einer dritten Person, die Kontrolle über eine Person unter achtzehn Jahren hat, an der Person

unter achtzehn Jahren vornehmen lässt“. Dies würde sowohl den **Menschenhandelscharakter der Tat als auch die Realität des tatbestimmenden Täters auf der Nachfrageseite widerspiegeln**. Eine entsprechende Erweiterung würde Strafverfolgungsbehörden einen klaren und praktikablen Zugang zu dieser Ausbeutungsform eröffnen – auch in Verbindung mit § 176c Abs. 2 StGB oder in tateinheitlichen Konstellationen.

Im Ergebnis spricht vieles dafür, den Täter auf der Nachfrageseite der sexuellen Ausbeutung per Livestream über eine klarer gefasste Inanspruchnahme abzubilden: Die Elemente der Tathandlung – **(A) das Gewähren einer Gegenleistung** und **(B) das Bestimmen der Art und Weise der sexuellen Handlung** (in Livestreaming-Fällen durch dirigierende Anweisungen) – entsprechen präzise dem Verhalten des nachfragenden Täters in diesen digitalen Ausbeutungskonstellationen.

4. Wertungs- und Gewichtungseinscheidungen

Warum ist das Veranlassen von anderweitiger Ausbeutung (§ 232b Abs. 1), gemessen am Strafmaß, schwerwiegender als das Veranlassen sexueller Handlungen von Jugendlichen gegen Entgelt (§ 179a Abs. 1)? Wo doch die sexuelle Selbstbestimmung als besonders persönliches und hochrangiges geschützte Rechtsgut gilt und eher zu gewichten wäre, als z.B. die persönliche Freiheit, über die eigene Arbeitskraft zu verfügen (im Falle des § 232b Abs. 1 S. 2).

Warum sind die im Vorfeld der Ausbeutung und Inanspruchnahme angesiedelten Taten, gemessen am Strafmaß, schwerwiegender als diese selbst? Während die Vorbereitungshandlungen – also das Anwerben, Befördern, Unterbringen oder Veranlassen – mit höheren Strafrahmen belegt werden, ist die eigentliche Ausbeutung der Arbeitskraft milder bestraft. Diese Gewichtung verkennt, dass das Unrecht und der Hauptvorteil gerade in der fortgesetzten Ausbeutung liegen. Die Ausbeuter/innen und in Anspruch nehmenden Personen sind es, die regelmäßig am stärksten profitieren und durch ihre Nachfrage den Anreiz für weitere Menschenhandelstaten überhaupt erst schaffen. Das geringere Strafmaß für die Ausbeutung selbst schwächt daher die normative Klarheit des Schutzes und setzt ein falsches Signal hinsichtlich der Priorität des Gesetzeszwecks.

Mögliche Ergänzungen bzw. verpasste Chancen

Non-Punishment-Prinzip

Leider enthält der Entwurf keine umfassendere Reform des § 154c Abs. 2 StPO. Artikel 8 der Richtlinie 2024/1712 ist zwar hinreichend umgesetzt, aber die Chance ein echtes, betroffenenzentriertes NPP einzuführen, wurde verpasst. Das KFN hatte festgestellt, dass eine konkrete Verfahrenseinstellung nach dieser Norm nur sehr wenigen Betroffenen von Menschenhandel angeboten wurde. Zwar weitet der vorliegende RefE den § 154c auf alle Ausbeutungsformen aus, aber **aus der Ermessensnorm (“kann”) wurde keine in Fällen von Menschenhandel zwingend anzuwendende Einstellungsnorm gestaltet** (vgl. KFN-Studie). Außerdem muss das NPP für alle Behörden gleichermaßen verbindlich sein, auch Ausländerbehörden.

Unterstützung von Betroffenen unabhängig von der Aussagebereitschaft

Die Bedenk- und Stabilisierungsfrist bleibt weiter hinter den Anforderungen der EU-Richtlinie zurück. Denn in der behördlichen Praxis wird weiterhin oft eine Mitwirkung am Strafverfahren erwartet. **Unterstützungsrechte müssten wirklich unabhängig von der Kooperationsbereitschaft gewährt werden.** Außerdem sollten spezialisierte Fachberatungsstellen bei der Prüfung auf hinreichende Anhaltspunkte, ob eine Person Opfer von Menschenhandel sein könnte, stark mit einbezogen werden. Weiterführend würde eine Arbeitserlaubnis und ein Anspruch auf Kinderbetreuung für wahrscheinlich Betroffene diesen eine tatsächliche Stabilisierung durch alltägliche Strukturen ermöglichen. Wirklich betroffenenzentriert wäre auch, wenn das NPP ebenfalls unabhängig von der Aussage- und Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen angewandt wird.

Erschwerender Umstand – Verbreitung von sexualisierten Darstellungen des Opfers mittels IKT

Die Richtlinie sieht einen erschwerenden Umstand (Art. 4 Abs. 3 b der EU-Richtlinie 2024/1712) vor, der sich im RefE jedoch nicht findet. Eine Strafschärfung ist demnach vorzusehen, wenn Täter Darstellungen sexueller Natur, auf dem die betroffene Person erkennbar ist, über digitale Technologien verbreiten. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung ausbeuterischer Praktiken wäre es wichtig, diesen erschwerenden Umstand im StGB abzubilden.

Sanktionen für juristische Personen

Artikel 6 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, juristische Personen, die für Menschenhandel verantwortlich sind oder davon profitieren, wirksam und abschreckend zu sanktionieren – etwa durch Geldstrafen, Tätigkeitsverbote, Lizenzentzug oder den Ausschluss von öffentlicher Förderung. Deutschland hat dies bislang nicht vollständig umgesetzt. Nach dem OWiG (§§ 30, 130) können Unternehmen zwar mit Geldbußen belegt werden, wenn Leitungspersonen Straftaten begehen, die dem Unternehmen zugutekommen. Doch dieses Modell bleibt durchlässig und beschränkt, weil es keine eigenständige Unternehmensverantwortlichkeit kennt und die vorgesehenen EU-Sanktionsarten (Art. 6 Abs. 2 a-h) weitgehend fehlen. Um die Richtlinie zu erfüllen, wäre entweder eine **Erweiterung des OWiG um solche Maßnahmen oder die Einführung eines Verbandsstrafrechts möglich**. So ließe sich die geforderte umfassende Strafbarkeit auch der Nachfrageseite und wirtschaftlich profitierender Unternehmen wirksam umsetzen.

StPO – Betroffenenzentrierte Videovernehmung

Es stellt sich die Frage, warum die Möglichkeit der frühzeitigen richterlichen Videovernehmung (§ 255a Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 58a StPO) nicht **regelmäßig auch für volljährige Betroffene von Menschenhandel vorgesehen** wird. Derzeit greift für Erwachsene lediglich § 255a Abs. 1 StPO, der eine solche Vernehmung nur eingeschränkt ermöglicht. Eine frühzeitige, videodokumentierte richterliche Vernehmung wäre ein zentrales Instrument zur Beweissicherung und zum Schutz Betroffener. Sie ermöglicht, belastbare Aussagen in einem

International Justice Mission

sicheren Rahmen festzuhalten und gleichzeitig eine erneute Konfrontation in der Hauptverhandlung zu vermeiden. Aus Betroffenenensicht ist dies besonders wichtig, da Personen, die von Menschenhandel betroffen sind, häufig unter Druck gesetzt oder eingeschüchtert werden und später ihre Aussage widerrufen oder nicht mehr erreichbar sind. Eine Ausweitung der Möglichkeit der richterlichen Videovernehmung auf volljährige, aber besonders schutzbedürftige Personen – etwa bei erkennbaren Anzeichen von Zwang, Abhängigkeit oder Traumatisierung – wäre daher ein sinnvoller und **betroffenorientierter Schritt**.

Fazit

Positiv zu bewerten ist, dass der Referentenentwurf die Tatbestände übersichtlicher und praktikabler ordnet. Besonders begrüßenswert ist die Erfassung aller Ausbeutungsformen der EU-Richtlinie, der verlängerte Verjährungsfrist und die Einführung einer umfassenderen Nachfragestrafbarkeit. Zudem stärkt der Entwurf die Ermittlungen im digitalen Raum und berücksichtigt wichtige Empfehlungen aus der KFN-Studie.

Vorschläge zur Stärkung des Entwurfs richten sich insbesondere auf die Nachweisbarkeit, da der Entwurf weiterhin stark von der Mitwirkung der Betroffenen abhängt und die Nachweisbarkeit anhand objektiver Kriterien weiterer Änderungen bedarf. Die Kriminalisierung von Ausbeutung und Nachfragestrafbarkeit bleibt ebenfalls schwer nachweisbar und könnte klarer formuliert und durch entsprechende Umstandskataloge ergänzt werden. Täter, welche sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet nachfragen, könnten durch kleine Änderungen hinreichend erfasst werden. Weitreichende betroffenenzentrierte Reformen, wie ein verpflichtend für alle Behörden anzuwendendes Non-Punishment-Prinzip, eine umfassende Unterstützung von Betroffenen unabhängig von der Aussagebereitschaft sowie traumasensible Videovernehmungen bleiben an dieser Stelle aus. Neben der praktikablen und gut nachweisbaren Erfassung von Menschenhandelsstraftaten ist es für Ermittlungsbehörden vor allem auch wichtig gut geschult und mit ausreichend Personal und Mitteln ausgestattet zu werden.

IJM Deutschland e.V. ist der deutsche Zweig der weltweit größten Anti-Sklaverei Organisation International Justice Mission. Wir verbessern Rechtssysteme gemeinsam mit Regierungen und lokalen Behörden, um Gewalt gegen Menschen in Armut zu bekämpfen und ihren Schutz zu garantieren. Ein besonderer Fokus liegt auf der Abschaffung von Sklaverei und Menschenhandel. Weltweit arbeiten wir an 42 Standorten in 26 Ländern mit über 1.400 Mitarbeitenden.
